



Anmeldung zur Notfallbetreuung an Schulen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg werden **ab Dienstag, den 17. März 2020 der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie der Betrieb an Kindertagesstätten ausgesetzt**. Es wird eine Notfallbetreuung eingerichtet um die Eltern, die in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind, zu entlasten.

Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung des Landes sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz-und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr, sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

Voraussetzung für den Anspruch auf Notfallbetreuung ist, dass beide Elternteile, bzw. der alleinerziehende Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.



Eine Notfallbetreuung kann für deren Kinder ausschließlich dann angeboten werden, wenn diese Schülerinnen und Schüler an einer Stuttgarter Schule

- der Klassenstufen 1-4 an Grundschulen,
- der Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen sowie
- der Klassenstufen 1-6 der Sonderpädagogischen Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

angeboten werden.

Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Schulzeit bzw. gebuchten Betreuungszeit dieser Schülerinnen und Schüler.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) jeweils aktuell definierten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern Ihr Kind Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt, ist eine Notfallbetreuung ebenfalls nicht möglich.



Angaben zum Kind:

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Name der Schule, Klasse:

Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten

Name, Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Arbeitgeber:

Tätigkeit beim Arbeitgeber:

Weitere/r Sorgeberechtigte/r, sofern nicht alleinerziehend

Name, Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Arbeitgeber:

Tätigkeit beim Arbeitgeber:

- ➔ **Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.**
- ➔ **Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Anmeldung zur Notfallbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben. Eine anderweitige Kinderbetreuung ist nicht möglich.**
- ➔ **Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis (Auszug aus Arbeitsvertrag o. ä.) bei, aus der Ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen der oben genannten kritischen Infrastruktur hervorgeht.**
- ➔ **Bitte senden Sie diese Anmeldung per E-Mail an die Schule Ihres Kindes. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter www.stuttgart.de/schule**



Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.